

06.02.97

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - In - R - Wi

zu **Punkt** der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur
Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung
bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

A

Der federführende **Finanzausschuß** (Fz) und
der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi

zus. mit
Ziff. 9

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a₀ - neu - (§ 1a Abs. 1 nach Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Börsenaufsichtsbehörde kann vom Auskunftspflichtigen die Angabe der Identität der Auftraggeber der Handelsteilnehmer, der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie die Bestandsveränderungen der an der Börse gehandelten Wertpapiere oder Derivate verlangen, soweit Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung vorliegen."

Ausgeliefert am 07. FEB. 1997

Begründung:

Der durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz geschaffene § 1a regelt das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Börsenaufsichtsbehörde. Die bisherige Fassung des Absatz 1 ließ erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Börsenaufsichtsbehörde von den Handelsteilnehmern Auskünfte über ihre Auftraggeber, über die aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen oder über Bestandsveränderungen verlangen kann. Die insoweit erforderliche Klarstellung wird durch den neuen Satz 2 herbeigeführt.

Aufgrund der inzwischen beim Vollzug des § 1a gewonnenen Erfahrungen steht fest, daß die wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsichtskompetenz ohne eine gesetzlich eindeutig geregelte entsprechende Auskunftspflicht der Handelsteilnehmer nicht möglich ist. Die Börsenaufsichtsbehörde ist bisher vielfach außerstande, ihre Ermittlungen zu Ende zu führen. Hat beispielsweise ein Handelsteilnehmer einen Dritten, der sich als Kunde geriert, zur Abwicklung einer Transaktion eingeschaltet, die unter Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen zustande gekommen sein könnte, kann es erforderlich werden, von dem Dritten Auskünfte über die Einzelheiten des getätigten Geschäfts einzuholen. Dies ist erforderlich, um dem Handelsteilnehmer einen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nachweisen zu können. Die Identität des Dritten kann die Börsenaufsichtsbehörde jedoch nur durch die Befragung des Handelsteilnehmers in Erfahrung bringen.

Manipulative Einflußnahmen auf die Börsenpreisbildung können nicht nur von Handelsteilnehmern als Eigengeschäfte, sondern auch im Wege des Vermittlungsgeschäftes vorgenommen werden. Zur Verschleierung derartiger Aktivitäten werden von Dritten - insbesondere wenn sowohl am Kassa- als auch am Terminmarkt gehandelt wird - meist unterschiedliche Börsenteilnehmer eingeschaltet. Das Erfordernis der Kenntnis der hinter den jeweiligen Börsenteilnehmern stehenden Auftraggeber sollen folgende Beispiele verdeutlichen:

Der Börsenaufsichtsbehörde erscheinen bestimmte Börsenaufträge aufgrund der gezielten Limitierung verdächtig. Dieser Verdacht auf Mißbrauch konkretisiert sich jedoch nur, wenn sich auf ein Auskunftsverlangen hin herausstellt, daß beispielsweise ein Kursmakler oder dessen Mitarbeiter die Kenntnis der Orderlage ausgenutzt haben, um private Aufträge beispielsweise über Dritte zu erteilen.

Verbotener Insiderhandel, soweit er handelsbezogen ist (§ 13 Abs. 1, 2. Alt. WpHG), ist in der Regel verbunden mit Verstößen gegen die Regeln der Preisbildung. Soweit die Schwelle der Erheblichkeit der möglichen Kursbeeinflussung überschritten ist, wird der Auftraggeber über § 16 WpHG ermittelt.

Unterhalb der Grenze steht das Erkenntnisinstrument des WpHG nicht zur Verfügung. Die Erfahrungen mit den ersten Insiderermittlungen im Bereich der Maklerschaft der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handel an der DTB haben gezeigt, daß für die Börsenaufsichtsbehörde die Kenntnis der Person des Auftraggebers für die Sanktionierung der Verstöße gegen die Pflichten des Börsenteilnehmers unverzichtbar ist.

Im Falle offener Positionen im Terminmarkt, die über die von der Terminbörse gesetzten Positionslimite hinausgehen, kann die Überprüfung erforderlich werden, ob parallel zu den Termingeschäften von den Positionsinhabern Börsengeschäfte in den Basiswerten durchgeführt wurden und ob wegen des hohen Volumens dieser Geschäfte gegebenenfalls Gefahren für die Kassamärkte entstanden sind oder konkret Einwirkungen auf den Preisbildungsprozeß vorgenommen wurden. Hierzu ist die Kenntnis der hinter den Börsenteilnehmern stehenden Auftraggeber unerlässlich. Aber auch durch sogenannte "Karussellgeschäfte" in Form verdeckter Kompensation (z.B. Einstellung eines hohen Verkaufslimits über einen Börsenteilnehmer und Erteilung einer Billigst-Order über einen anderen Börsenteilnehmer) kann in engen Märkten der Kurs zu Lasten Dritter beeinflusst werden. Insbesondere am Jahresende sind derartige Aktivitäten zu vermuten. Der Grund ist meist, einen genehmen Kurs für die Steuerbilanz zu erhalten. In einem konkreten Fall hat dies bereits zu einem Strafbefehl wegen Verstoßes gegen § 88 Börsengesetz geführt.

Gegenwärtig ist es mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage nicht möglich, den Handelsteilnehmer zur Preisgabe der Identität des Dritten zu zwingen. Mit der an § 16 Abs. 2 WpHG angelehnten Vorschrift soll das bestehende Vollzugsdefizit beseitigt werden.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b₀ - neu - (§ 1a Abs. 1a - neu - Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a₀ - neu - folgender Buchstabe b₀ einzufügen:

'b₀) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Auftraggebern der Handelsteilnehmer sowie den aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über deren Geschäfte verlangen."

Begründung:

Der neue Absatz 1a schließt an den Regelungsansatz des Absatz 1 Satz 2 an und führt ihn zu Ende. Hat ein Handelsteilnehmer auf ein entsprechendes Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde hin beispielsweise die Identität des Auftraggebers offengelegt, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, von diesen Personen nähere Auskünfte über die Einzelheiten dieser Geschäfte zu verlangen. Diese Eingriffsermächtigung ist zur Beseitigung des bisherigen Vollzugsdefizits unabdingbar. Die Neuregelung orientiert sich an § 16 Abs. 5 WpHG, der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c - neu - (§ 1a Abs. 3 Börsengesetz)

nur bei
Annahme
von Ziff. 2

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3 werden die Wörter "Absatz 1" durch die Wörter "den Absätzen 1 und 1a" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung bewirkt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen, die aufgrund des neuen Absatzes 1a ergehen, keine aufschiebende Wirkung haben, und entspricht § 16 Abs. 7 WpHG.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a₁ - neu - (§ 1b Abs. 3 Börsengesetz)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 1 und 2

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 und nach § 1a Abs. 1a zu; § 1a Abs. 1 Satz 7 und 8, Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Handelsüberwachungsstelle sind hinsichtlich des erweiterten Auskunftsrechts zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1b Abs. 1 die gleichen Befugnisse einzuräumen wie der Börsenaufsichtsbehörde.

Wi 5. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 3b Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 3b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Satzteil angefügt:

"die Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 kann vorsehen, daß sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen und die Anleger im Börsenrat vertreten sind;"

b) In Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"die Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 kann vorsehen, daß mindestens ein Stellvertreter gewählt wird, der einer anderen Wirtschaftsgruppe im Sinne der Nummer 1 angehört;"

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 muß sicherstellen, daß die in Nummer 1 genannten Gruppen angemessen vertreten sind; sie kann Untergruppen vorsehen; die Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung entsandt."

Begründung:

Die geltende Fassung des § 3b Börsengesetz stellt auf Börsen ab, die sich mit dem Handel in Waren befassen. Mit der Änderung dieser Vorschrift sollen die Besonderheiten einer Warenterminbörse berücksichtigt werden.

Nach § 3b Nr. 1 Börsengesetz beschränkt sich die Zusammensetzung des Börsenrates auf die dort genannten, zum Börsenhandel zugelassenen Gruppen. Für eine funktionierende Warenterminbörse sind jedoch auch andere am Terminmarkt beteiligte Gruppen wichtig. Dazu gehören insbesondere die Wirtschaftskreise der zum Terminhandel zugelassenen Basisprodukte und die Anleger. Sie sollen deshalb auch im Börsenrat vertreten sein. Um dies zu erreichen, wird die Verordnungsermächtigung nach § 3a Abs. 3 entsprechend erweitert. Die damit verbundene Flexibilität ermöglicht es außerdem, Änderungen der Marktstruktur und der Geschäftsfelder der Warenterminbörse zeitge-

recht zu berücksichtigen. Im übrigen müssen mit einer Wareterminbörse erst noch Erfahrungen gesammelt werden.

Die Vertreter der Unternehmen im Börsenrat, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, sollen von den jeweiligen Verbänden entsandt werden, um ein kaum durchführbares Wahlverfahren zu vermeiden. Hinsichtlich der Anlegervertreter bleibt es bei der Regelung des § 3a Abs. 1 zweiter Halbsatz.

Wi 6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 1 und 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 8b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort

"überprüft"

die Wörter

"unbeschadet von § 1a"

einzufügen und die Wörter

"der Skontroführer"

durch die Wörter

"der Kursmakler und der anderen zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises bestimmte Personen (Skontroführer)"

zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Überprüfung umfaßt sowohl die börslichen als auch die außerbörslichen Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes."

Begründung:

Durch Verweisung auf § 1a in Absatz 2 ist der Absatz 1 - bis auf Satz 2 - entbehrlich.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b Abs. 2 Satz 1 das Wort

"ausschließlich"

zu streichen.

Begründung:

Der Regelungsgehalt der Vorschrift, daß die Börsenaufsichtsbehörde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Skontroführer im Hinblick auf deren Funktion bei der Feststellung oder Ermittlung des Börsenpreises prüft, kommt auch ohne den Begriff "ausschließlich" klar zum Ausdruck.

Es muß sichergestellt sein, daß die Börsenaufsichtsbehörde nicht gehindert ist, aufgrund von Erkenntnissen, die sie im Zusammenhang mit der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erlangt hat, weitergehende Ermittlungen im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen (beispielsweise Ansagegeschäfte, Dividendenstripping) durchzuführen.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nr. 9
(§ 8 b Abs. 2 Satz 5 - neu - Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 b Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abschlußprüfer den Prüfungsbericht auch der Börsenaufsichtsbehörde vorzulegen hat."

Begründung:

Der klarstellende Hinweis in § 8 b Abs. 2 BörsG ist erforderlich, damit sichergestellt ist, daß die Börsenaufsichtsbehörde jedenfalls auf den für ihre Zwecke wesentlichen Prüfungsbericht zugreifen kann. Die gewählte Formulierung im Regierungsentwurf könnte dahingehend mißverständlich ausgelegt werden, daß die Skontroführer der Börsenaufsichtsbehörde nur die von ihnen (persönlich) dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vorzulegenden Unterlagen vorzulegen haben. Darunter fiel dann nicht der Prüfungsbericht, der gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 KWG-Entwurf vom Abschlußprüfer direkt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vorgelegt wird.

- Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8c Abs. 1 Satz 1 Börsengesetz)
- zus. mit
Ziff. 1 In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 8c Abs. 1 Satz 1 die Wörter
- "Satz 1 bis 3" durch die Wörter "Satz 1 bis 4"
- und die Wörter
- "Satz 6 und 7" durch die Wörter "Satz 7 und 8"
- zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

- Wi 10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13 Satz 1 Börsengesetz)
- In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 13 Satz 1 nach den Wörtern
- "am selben"
- die Wörter
- "oder am folgenden"
- einzufügen.

Begründung:

Die Erweiterung der Inanspruchnahme des Handelsverbundes bis zum folgenden Börsentag einschließlich dient der Verbesserung der Praktikabilität des Handelsverbundes.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 30 Abs. 2 Nr. 1 die Wörter
"oder Geschäftsleiter"
zu streichen und nach dem Wort
"Eigenhandels"
die Wörter
"oder Geschäftsleiter eines Unternehmens nach § 34a Abs. 1"
einzufügen.

Begründung:

Die Klarstellung ist im Hinblick auf die Änderung des § 34a Abs. 1 geboten.

Wi 12. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 34a Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 34a Abs. 1 nach
dem Wort
"Finanzdienstleistungsinstituts"
die Wörter
"oder Wertpapierhandelsunternehmens"
einzufügen.

Begründung:

Schon nach geltendem Recht ist es dem Kursmakler erlaubt, seine Geschäfte außer als Einzelkaufmann auch in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu betreiben. Der Regierungsentwurf beschränkt die Kursmaklergesellschaft auf die Möglichkeit, sich als Finanzdienstleistungsinstitut zuzulassen und versagt ihr somit die Ausübung der Geschäftsfelder, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen Kreditinstituten vorbehalten sind, insbesondere des Finanzkommissions- und des Emissionsgeschäfts. Dies steht im Gegensatz zu der auch von der Bundesregierung verfolg-

ten Absicht, Kursmaklern vor dem Hintergrund der durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie veränderten Wettbewerbslage die Entwicklung zum Wertpapierhandelshaus zu ermöglichen. Die Änderung stellt sicher, daß die Kursmakler die Entwicklung zum Wertpapierhandelshaus vollziehen können. Die für die Wahrung der Neutralitätspflicht der Kursmakler wesentlichen Anforderungen an die Ausübung des Geschäftsbetriebs werden durch § 34a Abs. 5 - neu - berücksichtigt.

Wi 13. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b
(§ 34a Abs. 5 Satz 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Das im Regierungsentwurf vorgesehene gänzliche Verbot der Finanzportfolioverwaltung verwehrt der Kursmaklergesellschaft weitgehend die Zuwendung zu zukunftssträchtigen Geschäftsfeldern. Dies steht im Gegensatz zu der auch von der Bundesregierung verfolgten Absicht, Kursmaklern vor dem Hintergrund der durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie veränderten Wettbewerbslage, die Entwicklung zum Wertpapierhandelshaus zu ermöglichen.

Die erforderlichen Handelsbeschränkungen für die Kursmaklergesellschaft ergeben sich bereits aus § 34a Abs. 5.

Wi 14. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 75 Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist die Nr. 23 wie folgt zu fassen:

'23. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort

"Makler"

durch das Wort

"Skontroführer"

ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe

"§ 29 Abs. 3 und 4"

die Angabe

"sowie § 34a Abs. 5"

eingefügt.'

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 34a Abs. 5 für die Skontroführung im geregelten Markt.

Wi 15. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 330 Abs. 2 Satz 4 Handelsgesetzbuch)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) In Satz 4 werden die Wörter "und über den Inhalt der Anlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen" gestrichen.'

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung von Satz 4 entfällt; zugleich entfällt der Hinweis in § 330 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die Anlage zum Jahresabschluß. Auf die Änderungen zu den §§ 26 und 27 KWG wird verwiesen.

Wi 16. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b (§ 340k Abs. 4 Handelsgesetzbuch)

Die Bundesregierung wird gebeten, die dort ausgeführte Grenze von 300 Millionen Deutsche Mark zu überprüfen. Der Bundesrat hält eine deutliche Reduzierung dieser Grenze der Bilanzsumme bei Finanzdienstleistungsinstituten im Hinblick auf die eröffnete Möglichkeit der Anwendung von § 319 Abs. 1 Satz 2 für geboten.

Wi 17. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 34c Abs. 5 Nr. 3 Gewerbeordnung)

In Artikel 7 Nr. 1 sind in § 34c Abs. 5 Nr. 3 nach dem Wort "wurde" die Wörter "oder nach § 64e Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als erteilt gilt" einzufügen.

Begründung:

Institute, bei denen die Erlaubnis nach § 64e des Gesetzes über das Kreditwesen als erteilt gilt, sind ebenfalls aus dem Anwendungsbereich der Absatz 1 bis 3 von § 34c GewO auszunehmen.

Wi 18. Zu Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe b (§ 15 Abs. 2 Auslandsinvestment-Gesetz)

In Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 15 Abs. 2 die Wörter

"Der Bundesminister der Finanzen"

durch die Wörter

"Das Bundesministerium der Finanzen"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionsversehen.

Fz

19. Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 1 Geldwäschegesetz)

Artikel 9 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 das Zitat "§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 7 und 8" ersetzt.
- b) Buchstabe b wird die folgt gefaßt:
 - "b) In Absatz 4 werden die Worte "ein Finanzinstitut" durch die Worte "ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen, ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet," ersetzt."

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen des Geldwäschegesetzes hätten zur Folge, daß alle Versicherungsunternehmen künftig Adressaten des Geldwäschegesetzes wären. Nach bisherigen Erfahrungen sind aber im Versicherungsbereich lediglich Lebensversicherungen geldwäscherelevant.

B

20. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.